

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e.V. im Deutschen Musikrat.
- (2) Der Verein (im folgenden Landesmusikrat genannt) hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister Mainz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben und Zielsetzung

(1) Der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz als Dachorganisation der Musikkultur hat die Aufgabe, durch den kooperativen Zusammenschluss der Verbände und Institutionen des Musiklebens auf Landesebene als Informationszentrum und als Gesprächspartner gegenüber staatlichen, kommunalen und anderen Institutionen sowie der Öffentlichkeit zu wirken. Er versteht sich als fachlich legitimiertes Beratergremium für Legislative und Exekutive in allen die Musik betreffenden Fragen, soweit sie über die Belange der Einzelverbände hinausgehen, hierzu gehören auch aktuelle gesellschaftsrelevante Fragen. Gleichzeitig ist er Gesprächsforum für alle ihm angeschlossenen Verbände und Institutionen. Er kann übergreifende Maßnahmen und Veranstaltungen tragen und organisieren. Die Autonomie der Mitgliederverbände bleibt unberührt.

(2) Zu den Aufgabenfeldern des Landesmusikrats gehören:

- a) in allen Bereichen der Musik auf die öffentliche Meinung, die Erziehung und Gesetzgebung einzuwirken;
- b) für den Bestand und die Weiterentwicklung der künstlerischen und musikpädagogischen Einrichtungen des Musiklebens im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz einzutreten;
- c) das Laienmusizieren in seinen verschiedensten Formen zu fördern;
- d) den Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen, den Unterricht an Musikschulen und in freiberuflicher Tätigkeit zu sichern und ausbauen helfen;
- e) für die Sicherung und Verbesserung des sozialen Status der Musiklehrer und künstlerisch tätigen Musiker einzutreten;
- f) Nachwuchs für Musikberufe zu gewinnen und zu fördern sowie die Gründung bzw. den Ausbau entsprechender Ausbildungsstätten für Musikberufe zu betreiben;
- g) Anliegen einzelner Mitgliedsverbände zu unterstützen, übergreifende Aufgaben der Mitgliederverbände zu koordinieren;

- h) einen optimalen Informationsfluss zwischen den Mitgliedsverbänden zu gewährleisten;
- i) auf Bundesebene mit dem Deutschen Musikrat und den Musikräten anderer Länder zu kooperieren sowie Entschlüsse und Forderungen des Deutschen Musikrates und seiner Gremien umzusetzen;
- j) internationale Beziehungen auf dem Gebiet der Musik zu pflegen und zu fördern;
- k) Kooperationen mit Kultureinrichtungen in Rheinland-Pfalz
- l) musikalisch besonders begabte Kinder und Jugendliche zu fördern.
- m) Organisation der verantwortlichen Verteilung der Fördergelder für die Musikkultur.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Landesmusikrat verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden und dürfen auch bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgewährt werden. Unverhältnismäßig hohe Zuwendungen an einzelne Personen oder Einrichtungen sind nicht gestattet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Als ordentliche Mitglieder können dem Landesmusikrat die Landesverbände, Landesgruppen, Landesbeauftragte bzw. eine entsprechende Landesrepräsentanz der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Musikrates angehören. Weitere Organisationen und Institutionen des Musiklebens auf Landesebene können Mitglieder sein.
- (2) Jedes Mitglied des Abs. 1 benennt dem Präsidium seinen Vertreter und dessen Stellvertreter.
- (3) Namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen oder kulturellen Lebens können nur auf Vorschlag des Präsidiums auf die Dauer einer Wahlperiode (siehe § 7(2)) mit der Möglichkeit der Wiederwahl als Einzelmitglieder in den Landesmusikrat gewählt werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- (4) Über die Aufnahme bzw. Ernennung der Mitglieder gemäß Abs. 1, Satz 2, Abs. 3 und Abs. 8 entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Auflösung einer Mitgliedsorganisation gem. Abs. 1, durch Tod eines Einzelmitglieds oder durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhaltens. Der Austritt ist dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.
- (6) Über Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können nur auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, welche die Zwecke des Landesmusikrats in besonderer Weise gefördert haben. Sie haben Sitz und beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Ehrenpräsidenten ernennen. Dieser hat Sitz und beratende Stimme sowohl im Präsidium als auch in der Mitgliederversammlung.

(9) Die Zahl der Einzelmitglieder soll 1/3 der Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Landesmusikrats sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Präsidium und den delegierten Vertretern ordentlicher Mitglieder. Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme, wobei jeder Delegierter nur eine Mitgliedsorganisation vertreten kann. Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums sowie zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren,
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Präsidiums sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- c) Entlastung des Präsidiums,
- d) Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm,
- e) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- f) Festsetzung der Beiträge,
- g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern, von Einzelmitgliedern sowie Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- h) Satzungsänderung,
- i) Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sechs Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragt mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung, so ist diese vom Präsidenten alsbald mit einer Ladungsfrist von einem Monat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzung der Mitgliederversammlungen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für den Ausschluss eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6a Wahlordnung für Präsidiumswahlen**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der für die Dauer des gesamten Wahlvorgangs Versammlungsleiter ist, sowie zwei Wahlhelfer.

(2) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Kommt keine Stimmenmehrheit zustande, wird wiedergewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Zahl der Präsidiumsmitglieder ist festzulegen

(4) Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden.

(5) Der Präsident wird in einem Wahlgang gewählt. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Hier stehen nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten - es genügt die einfache Stimmenmehrheit.

(6) Die weiteren Präsidiumsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden - dabei sind die Kandidaten mit den relativ meisten Stimmen gewählt.

(7) Die maximale abzugebende Stimmenzahl ergibt sich aus der Zahl der zu wählenden restlichen Präsidiumsmitglieder (vgl. §7 (2)).

(8) Einsprüche gegen die Wahl bei erkennbaren Mängeln oder Verfahrensverstößen (z. B. Nichteinhaltung der Wahlordnung, Satzungsverstöße, unerlaubte Mittel gegenüber Bewerbern - wie Beleidigung, Verleumdung usw.) ist vom erschienenen bzw. betroffenen Mitglied in der Mitgliederversammlung oder unverzüglich danach zu rügen.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet sofort endgültig über die Einsprüche, nachdem der Entsprechende seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

(10) Nicht erschienene oder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossene Mitglieder, sowie die in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder, die aber in dieser den Mangel oder Verfahrensverstoß noch nicht erkennen konnten, müssen nach Bekanntwerden des Mangels oder Verfahrensverstoßes diesen innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber dem Präsidium rügen.

Die Frist rechnet ab Zustellung des Wahl- bzw. Versammlungsprotokolls, wenn eine solche vorgenommen wird, sonst ab Tag der Mitgliederversammlung.

Im übrigen wird auf Ziffer 9 verwiesen.

## **§ 7 Das Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus mindestens 6 und maximal 10 Mitgliedern:

- dem Präsidenten,
- bis zu drei Vizepräsidenten
- und den weiteren Präsidiumsmitgliedern

(2) Der Präsident und die weiteren Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Präsidium wählt aus seinen Mitgliedern die Vizepräsidenten. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Präsidium kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und – bedingungen.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

a) Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Landesmusikrats auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) Verabschiedung des Tätigkeitsberichts,

c) Erstellung des Haushaltsplanes und Erstellung der Haushaltsrechnung,

d) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin, sowie weiterer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.

(5) Das Präsidium tritt mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(6) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7a Geschäftsführer**

(1) Er leitet die Geschäftsstelle des Landesmusikrats. Er arbeitet nach den Richtlinien des Präsidiums und den Anweisungen des Präsidenten. Er ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er ist dem Präsidium verantwortlich.

## **§ 8 Ausschüsse**

Das Präsidium kann Ausschüsse aus Mitgliedern und aus weiteren Experten des Musiklebens des Landes oder auch darüber hinaus bilden. In Fachfragen geschieht dies im Benehmen mit den jeweils betroffenen Mitgliedsorganisationen.

## **§ 9 Finanzierung**

Die Tätigkeit des Landesmusikrats wird finanziert durch:

a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder,

b) Zuwendungen der öffentlichen Hand,

c) Mittel aus Lotto-Erträgen (Glücksspirale)

d) Spenden

## **§ 10 Auflösung**

(1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Landesmusikrats ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, so wird eine weitere einberufen werden. Diese ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen

Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Die Liquidation wird durch das Präsidium durchgeführt.

(3) Bei Auflösung des Landesmusikrats findet ein Ersatz etwaiger Zuwendungen an den Landesmusikrat sowie eine Verteilung des Vermögens nicht statt.

(4) Im Falle der Auflösung des Landesmusikrats ist das vorhandene Vermögen des Landesmusikrats mit sämtlichen Akten dem zuständigen Ministerium zu übergeben, mit der Bestimmung, es im Interesse einer künftigen, den Aufgaben und Zielen des in § 2 dieser Satzung erfüllenden Verbandes oder Organisation zu verwalten.

Der Auflösungsbeschluss kann auch anordnen, dass das Vermögen des Landesmusikrats an die als gemeinnützig anerkannten ordentlichen Mitglieder verteilt wird.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 20. Juni 1979 in Kraft.

Änderungen erfolgten:

am 25. August 1989,

am 5. Februar 1993,

am 4. Februar 1994,

am 3. Juli 1998,

am 13. September 2006,

am 18. Juni 2008 und zuletzt

am 16. Juni 2010.

Die Änderungen traten jeweils am selben Tag in Kraft.

Prof. Dr. Christoph Hellmut Mahling  
Präsident

Christa Schäfer  
Vizepräsidentin

Karl Wolff  
Vizepräsident